

## Antrag auf Ausstellung eines Flughafenausweises

### Vom Antragsteller in Druckbuchstaben auszufüllen

Lichtbildausweis       Parkausweis       Gebäudeausweis (öffentlicher Bereich)

#### Angaben zur Person

Name: .....  
 Vorname: .....  
 Geburtsname: .....  
 Geburtsdatum: .....  
 Geburtsort: .....  
 Anschrift: .....  
 beschäftigt als: .....

#### Angaben zur Firma

Firma: .....  
 Anschrift: .....  
**Nur ein Ansprechpartner pro Firma**  
 Ansprechpartner: .....  
 Telefon: .....  
 E-Mail: .....

### Berechtigungen

Personalparkplatz  
 V Vorfeld       SD Sicherheitsbereich Abflug       R Rollfeldringstr.  
 ZA Zollbereich Ankunft       CH Cargo Halle\*       H Flugzeughalle Nr. ....  
 Sonstige Berechtigung (Anhang ist beigelegt)\*

\* Für Berechtigungen der Cargo Halle und/oder zusätzlicher nicht aufgeführter Zugangsberechtigungen (z. B. Fluggastbrücken, Trinkwasseranlage etc.) ist der Anhang zum Antrag auf Ausstellung eines Flughafenausweises (Org. 215) auszufüllen.

Mitnahme verbotener Gegenstände (Werkzeuge etc.)      Kategorie: .....

Datum	Unterschrift Antragsteller (Ausweisinhaber)
Datum	Unterschrift antragstellende Firma (Arbeitgeber)      Firmenstempel

Ihre personenbezogenen Daten werden unter Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen für die Ausweis-, Schulungs-, Zugangs- und Zufahrtsverwaltung und zur Feststellung der Beteiligung an Safety-Ereignissen automatisiert verarbeitet/genutzt.

### Befürwortung des Antrages\*\* (auszufüllen, wenn Antragsteller im Auftrag der FDG oder als Subunternehmer eines am Flughafen ansässigen Kunden handelt)

Center/Abteilung/Kunde: .....

Ansprechpartner: .....      Telefon-Nr.: .....

Antrag wird befürwortet

Begründung für angekreuzte Zutrittsbereiche: .....

Auftragszeitraum: .....

Datum	Unterschrift Center/Abteilung/Kunde

### Empfangsbestätigung

Ausweis erhalten:	Unterschrift Ausweisinhaber

Laufweg: Original: Antragsteller → \*\* ggf. beauftragendes Center/Abteilung oder Kunde → Ausweisstelle FDG  
 Kopie: Antragsteller

### Von der Ausweisstelle auszufüllen

Antragseingang

Zuverlässigkeits-  
überprüfung

Ramp-Safety-Training

Sicherheitsschulung

Profil

Gültig bis

Ausweis-Nr.

Antrags-Nr.

Debitoren-Nr.

ausgeschieden  
 Ausweis erhalten  
 gelöscht  
 Verlust  
 Ausweis nicht erhalten  
 gesperrt

Antrag wird genehmigt  
 Antrag wird nicht genehmigt

Datum

Unterschrift Leiter OSLA

## Bestimmungen für die Ausstellung eines Flughafenausweises

Die Ausstellung erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung durch die nach § 7 LuftSiG zuständigen Behörde und gemäß der Ausweis- und Vorfeldzulassungsordnung der Flughafen Düsseldorf GmbH (FDG) sowie der Flughafenbenutzungsordnung (<https://www.dus.com/de-de/businesspartner/aviation/flughafenbenutzungsordnung>). Der Ausweis-Antragsteller muss in einem direkten Arbeitsverhältnis mit der im Antragsformular genannten antragstellenden Firma stehen und erforderliche Arbeits- und Aufenthaltserlaubnisse besitzen. **Der Ausweis bleibt Eigentum der Flughafen Düsseldorf GmbH (FDG).**

### Beantragung

Der Antrag auf Ausstellung eines Flughafenausweises ist im Original mindestens 4 Wochen vor Arbeitsaufnahme persönlich zu stellen. Dabei ist unbedingt die Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses erforderlich. Es besteht kein Rechtsanspruch zum Erhalt eines Ausweises. Die FDG behält sich vor, die Notwendigkeit von beantragten Berechtigungen zu überprüfen und abzulehnen bzw. aufzuheben. Weiterhin behält sich die FDG vor, bei Tätigkeiten, die unter die Bodenabfertigungsdienst-Verordnung (BADV) fallen, auch die Gültigkeit und den Umfang der zwingend erforderlichen Haftpflichtversicherung zu prüfen\*\*. Handelt es sich um Ausweise für den luftseitigen Bereich bzw. für den sensiblen Bereich des Sicherheitsbereichs, kann der Ausweis Antrag nur nach Vorlage einer Zuverlässigkeitsüberprüfung\* gem. § 7 LuftSiG bearbeitet werden. Liegt bereits eine gültige Überprüfung vor, kann diese von der FDG anerkannt werden. Ansonsten ist der Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die Luftfahrtbehörde über die Ausweisstelle zu stellen. Nach Prüfung der Angaben werden die Daten an die Bezirksregierung Düsseldorf weitergeleitet. Das entsprechende Antragsformular wird von der Ausweisstelle zur Verfügung gestellt. Für die Ausstellung des Ausweises ist der Eingang einer Unbedenklichkeitserklärung von der Bezirksregierung Düsseldorf und die erfolgreiche Teilnahme an einer Sicherheitsschulung\* gem. § 8 LuftSiG erforderlich. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung sowie die Sicherheitsschulung sind innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Zeitraums zu wiederholen. Die Verantwortung für die rechtzeitige Beantragung der Verlängerung bzw. die Schulungsteilnahme (ungeachtet der Anforderung durch die FDG) sowie für die aus einer nicht fristgerechten Beantragung, Anmeldung oder einer Nichtteilnahme resultierenden Folgen liegt beim Antragsteller.

### Verwendung

Der Flughafenausweis\* ist nur zur Dienstausbübung und hierzu auch nur im Zutrittsberechtigten Bereich zu verwenden. Das Fotografieren und Filmen ist für im luftseitigen Bereich bzw. im sensiblen Teil des Sicherheitsbereichs tätige Personen untersagt (ausgenommen zu dienstlichen Zwecken). Der Ausweisinhaber ist nicht berechtigt, ohne vorherige Unterweisung\* das Vorfeld zu betreten und/oder ein Kfz auf dem Vorfeld zu führen. Der Flughafenausweis darf grundsätzlich nicht an dritte Personen ausgeliehen oder weitergegeben werden. Der Ausweisinhaber ist verpflichtet, darauf zu achten, dass keine unbefugten Personen durch vom Ausweisinhaber geöffnete (technisch gesicherte) Türen in den luftseitigen Bereich bzw. in den sensiblen Teil des Sicherheitsbereichs gelangen. Die zur Ausübung der dienstlichen Tätigkeit im luftseitigen Bereich bzw. im sensiblen Bereich des Sicherheitsbereichs mitgeführten verbotenen Gegenstände sind sicher aufzubewahren und vor Zugriff unberechtigter Personen zu schützen. Trotz des ordnungsgemäßen Tragens eines Ausweises kann eine Zutrittsüberprüfung des Ausweisinhabers durch hierzu berechtigte Mitarbeiter der FDG, Sicherheitsdienste oder der zuständigen Behörden (z.B. Bundespolizei, Polizei, Zoll) stattfinden. Der Zugang zum luftseitigen Bereich bzw. zum sensiblen Teil des Sicherheitsbereichs erfolgt ausschließlich über die dafür vorgesehenen Durchgänge bzw. über die Personalkontrollstellen. Ausweisinhaber, die als Fluggäste am Luftverkehr teilnehmen, unterliegen den grenzpolizeilichen und zollrechtlichen Bestimmungen/ Kontrollen. Die Nutzung der Personal- und Warenkontrollstellen ist in diesen Fällen nicht zulässig!

### Tragepflicht

Der Flughafenausweis ist gut sichtbar an der Oberbekleidung in Brusthöhe zu tragen. Sollten zugleich andere Firmenausweise mitgeführt werden, ist der Flughafenausweis immer im Vordergrund zu tragen. Im Interesse der Sicherheit ist jeder Ausweisinhaber verpflichtet, in berechtigungspflichtigen Bereichen auf Personen ohne (gültigen) Flughafenausweis zu achten. Ggf. ist eine Sicherheitskraft zu informieren.

### Mitteilungspflicht

Sollten sich nach der Beantragung/Ausgabe eines Ausweises Änderungen zu den getätigten Angaben ergeben, sind diese der Ausweisstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies sind u. a. Anschriftsänderung oder vorübergehende Nichtausübung der dienstlichen Tätigkeit aufgrund von Arbeitsunfähigkeit (Dauerkrankheit, länger als 6 Wochen), Mutterschaftsurlaub, Elternzeit, Altersteilzeit etc.

### Rückgabe

Der Ausweis ist persönlich und unverzüglich der FDG-Ausweisstelle zurückzugeben\*, wenn:

- die Gültigkeit des Ausweises abgelaufen ist,
- der Ausweisinhaber die zu wiederholende Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht fristgerecht eingereicht bzw. die Unbedenklichkeitserklärung von der Behörde aufgrund des Ergebnisses abgelehnt wird,
- der Ausweisinhaber nicht an der zu wiederholenden Sicherheitsschulung erfolgreich teilnimmt,
- der Ausweisinhaber nicht mehr im Rahmen seiner Beauftragung am Flughafen tätig ist,
- der Ausweisinhaber nicht mehr beim eingetragenen Arbeitgeber beschäftigt ist,
- der Ausweis beschädigt ist und demnach ein neuer Ausweis zu beantragen ist,
- der Ausweisinhaber nicht mehr über das Ausweisfoto zu identifizieren ist,
- sich Inhalte des Ausweises verändert haben,
- der Ausweisinhaber aus anderen Gründen die luftseitigen Bereiche bzw. die sensiblen Teile der Sicherheitsbereiche nicht mehr betreten darf bzw. sonstige Voraussetzungen zum Besitz nicht mehr vorliegen.

### Verlust

Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich der Ausweisstelle unter der Telefonnummer: 0211 421-20720 bzw. außerhalb der Öffnungszeiten unter der Nummer: 0211 421-2220 zu melden. Für einen verlorenen Ausweis ist eine schriftliche Anzeige über den Verbleib durch den Ausweisinhaber gegenüber der FDG-Ausweisstelle abzugeben.

### Nichteinhaltung der Bestimmungen und gesetzlichen Vorschriften

Die Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften nach dem LuftSiG durch den Ausweisinhaber kann durch die Luftaufsichtsbehörde nach § 18 Abs. 1 LuftSiG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu € 10.000 geahndet werden. Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen für die Ausstellung eines Flughafenausweises ist die FDG im Rahmen des Hausrechtes berechtigt, den Ausweis unverzüglich zu sperren und einzuziehen. Darüber hinaus kann eine straf- und zivilrechtliche Verfolgung eingeleitet werden.

### \* Entgelte

- Der Flughafenausweis und die Zuverlässigkeitsüberprüfung sind entgeltpflichtig.
- Das Entgelt wird erneut erhoben, wenn aufgrund von unvollständigen oder unrichtigen Angaben, bei Verlust, wegen Beschädigung oder nach Ablauf der zeitlichen Gültigkeit ein neuer Ausweis erstellt werden muss.
- Das Entgelt wird zzgl. einer Verwaltungspauschale auch erhoben, wenn der Ausweis 8 Wochen nach Antragseingang nicht abgeholt wurde oder die Antragsbearbeitung durch Verschulden des Antragstellers nach 8 Wochen nicht abgeschlossen werden konnte.
- Für die Teilnahme an der Sicherheitsschulung / Ramp-Safety-Training sowie für die Nichtteilnahme trotz Anmeldung wird ein Entgelt erhoben.
- Die Zufahrtberechtigung zu den Parkplätzen ist ebenfalls kostenpflichtig und wird den Firmen monatlich in Rechnung gestellt. Die Berechnung endet erst mit Ausweisrückgabe zum Ende des Monats, in dem die Rückgabe erfolgt.
- Sollte der Ausweis trotz Rückgabepflicht bei Vorliegen einer der unter „Rückgabe“ aufgeführten Gründe schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig vom Ausweisinhaber zurückgegeben werden, ist die FDG berechtigt, dem Arbeitgeber des Ausweisinhabers eine Gebühr entsprechend des Verzeichnisses der Leistungsentgelte zu berechnen.

\*\* diese Prüfung erfolgt durch den Geschäftsbereich Operations.

**Alle abzurechnenden Leistungen werden den Firmen gemäß dem jeweils gültigen Verzeichnis der Leistungsentgelte der FDG in Rechnung gestellt.**

**Die Zahlungsabwicklung erfolgt im Lastschriftverfahren.**

Die o. g. Bestimmungen habe ich zur Kenntnis genommen und akzeptiert.	_____	_____
	Datum	Unterschrift Antragsteller (Ausweisinhaber)
_____	_____	_____
Firmenstempel	Datum	Unterschrift antragstellende Firma (Arbeitgeber)

